



Zentralsekretariat

97.162

25.10.2011 / SL

## BESCHLUSS

### Pflegefinanzierung; Kalibrierung BESA / RAI-RUG

#### Umsetzung der Empfehlungen der Steuergruppe CURAVIVA/santésuisse/GDK/BAG

---

#### Ausgangslage

Im September 2009 hat sich eine nationale Steuergruppe auf Initiative von CURAVIVA Schweiz mit dem Ziel formiert, die drei grössten Pflegebedarfsinstrumente der Schweiz (Plaisir, RAI/RUG und BESA) durch geeignete Massnahmen zu harmonisieren. Dadurch soll erreicht werden, dass der Pflegeaufwand der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime in Unabhängigkeit der angewandten Instrumente gleichartig beurteilt, bemessen und ausgewiesen wird.

Damit eine möglichst breite Akzeptanz durch die Empfehlungen dieser nationalen Steuergruppe erreicht wird und die Umsetzung der Empfehlungen durch die Kantone und die Anwender auch sichergestellt wird, besteht die nationale Steuergruppe aus Fachpersonen und Repräsentanten aller involvierten Verbände und Behörden.

Das Ziel der ersten, nun per 31. August 2011 abgeschlossenen Phase bestand darin, die beiden in der deutschen Schweiz weit verbreiteten Instrumente (BESA und RAI/RUG) durch eine Veränderung bei den Resultaten so anzugleichen, dass bei der Anwendung der beiden Systeme bei derselben pflegebedürftigen Person die in etwa gleichen Aufwandresultate erzielt werden. (Kalibrierung)

Der durch die Projektleitung eingesetzte Ausschuss hat sich an der Sitzung vom 30. August 2011 geeinigt, dass mit Wirkung ab 1. Januar 2012 das Instrument **RAI/RUG um 9.00 % angehoben** und das **BESA-System (Version LK2005) um 2.00 % auf einen Minutenwert von 3.00 Minuten pro Punkt reduziert** werden. Der Systemanbieter BESA ergreift für die Version des neuen Leistungskataloges (Version LK2010) Massnahmen, welche sicherstellen, dass die festgestellte Minutendifferenz **(8.45 %) zwischen der alten und der neuen Version** aufgehoben wird.

Den Kantonen soll empfohlen werden, diese Anpassungen per 1. Januar 2012 im Rahmen ihrer Kompetenz, innert 3 Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen über die Pflegefinanzierung die Angleichung der Tarife und Tarifverträge an die vom Bundesrat festgesetzten Beiträge an die Pflegeleistungen zu regeln, umzusetzen.

In einem nächsten Schritt wird die nationale Steuergruppe die Arbeiten zur weiteren Harmonisierung der Pflegebedarfsinstrumente unter Einbezug von PLAISIR (Anwendung in der französischsprachigen Schweiz) aufnehmen. Dabei wird die Steuergruppe mit Vertretungen aus dessen Anwenderkreis ergänzt.

#### Begründung

Nur durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Anpassungen kann sichergestellt werden, dass der Umfang des ermittelten Pflegebedarfs einer Person (und damit die Abgeltung)



gleich hoch ist, unabhängig mit welchem Instrument (BESA oder RAI-RUG) dieser Person ermittelt wurde. Heute ist davon auszugehen, dass bei BESA ein zu hoher, bei RAI-RUG ein zu tiefer Pflegebedarf ausgewiesen wird. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Anpassungen in den Systemen BESA und RAI führt in den BESA-Institutionen zwangsläufig zu Mindereinnahmen, da die Abgeltung der Versicherer (und teilweise auch der Kantone) von den ausgewiesenen Pflegeminuten abhängt. In Heimen mit RAI-RUG führen diese Anpassungen zu den (gewollten) Mehreinnahmen. Insgesamt bleiben die Beiträge der Versicherer und der Gesamtheit der Kantone (nicht jedoch der einzelnen Kantone) kostenneutral.

Die Kalibrierung zwischen den Pflegebedarfsinstrumenten ist auch eine Voraussetzung für die verbesserte interkantonale Koordination der Pflegefinanzierung bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten.

### **Beschlussvorschlag**

Der Vorstand empfiehlt den Kantonen, die vor der nationalen Steuergruppe vorgeschlagenen Anpassungen der mit den Pflegebedarfserhebungsinstrumente BESA und RAI-RUG ermittelten Ergebnisse umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Kompetenz der Kantone, innert 3 Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen über die Pflegefinanzierung die Angleichung der Tarife und Tarifverträge an die vom Bundesrat festgesetzten Beiträge an die Pflegeleistungen zu regeln.





## Umsetzung Pflegefinanzierung: „Kalibrierung“ von BESA und RAI/RUG

### Zuweisungstabellen

#### RAI/RUG

Pflegestufe	Pflegeminuten gem. KLV Art. 7	Original RUG	Beitrag KV in CHF
1	- 20	PA0	9.00
2	21-40	PA1	18.00
3	41-60	BA1, PA2	27.00
4	61-80	IA1, BA2, PB1, PB2	36.00
5	81-100	BB1, CA1, IB1, PC1	45.00
6	101-120	BB2, PC2, IA2	54.00
7	121-140	IB2, CA2, PD1	63.00
8	141-160	PD2, CB1, RMA, RLA, CB2, SSA	72.00
9	161-180	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	81.00
10	181-200	SE1, PE2	90.00
11	201-220	SSC	99.00
12	221 +	RMC, SE2, SE3	108.00

#### BESA LK 2005

Pflegestufe neu	BESA Punkte	Pflegeminuten gem. KLV Art. 7	Beitrag KV in CHF
1	1-6	3.00 - 18.00	9.00
2	7-13	21.00 - 39.00	18.00
3	14-20	42.00 - 60.00	27.00
4	21 - 26	63.00 - 78.00	36.00
5	27 - 33	81.00 - 99.00	45.00
6	34 - 40	102.00 - 120.00	54.00
7	41 - 46	123.00 - 138.00	63.00
8	47 - 53	141.00 - 159.00	72.00
9	54 - 60	162.00 - 180.00	81.00
10	61 - 66	183.00 - 198.00	90.00
11	67 - 73	201.00 - 219.00	99.00
12	74+	222.00 +	108.00



## BESA LK 2010

<b>Pflegestufe neu</b>	<b>Pflegeminuten gem. KLV Art. 7</b>	<b>Beitrag KV in CHF</b>
<b>1</b>	<b>- 20</b>	<b>9.00</b>
<b>2</b>	<b>21-40</b>	<b>18.00</b>
<b>3</b>	<b>41-60</b>	<b>27.00</b>
<b>4</b>	<b>61-80</b>	<b>36.00</b>
<b>5</b>	<b>81-100</b>	<b>45.00</b>
<b>6</b>	<b>101-120</b>	<b>54.00</b>
<b>7</b>	<b>121-140</b>	<b>63.00</b>
<b>8</b>	<b>141-160</b>	<b>72.00</b>
<b>9</b>	<b>161-180</b>	<b>81.00</b>
<b>10</b>	<b>181-200</b>	<b>90.00</b>
<b>11</b>	<b>201-220</b>	<b>99.00</b>
<b>12</b>	<b>221 +</b>	<b>108.00</b>

*Wichtiger Hinweis: Die nationale Steuergruppe empfiehlt die Zuweisung der RUG-Gruppen resp. BESA-Punkte gemäss obenstehenden Tabellen. Verbindlich für die Beteiligten ist in jedem Fall die vertraglich geregelte oder von den Kantonen im Rahmen der Übergangsfrist zur Neuordnung der Pflegefinanzierung festgelegte Zuweisung.*

26.09.2011 / SL